

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen NATURLANDSTIFTUNG IM MAIN-KINZIG-KREIS-Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V.-
- (2) Der Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet des Landkreises Main-Kinzig.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben und Ziele

- (1) Die Naturlandstiftung verfolgt den Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Main-Kinzig-Kreis unter Erhalt und Verbesserung des Naturhaushaltes.
- (2) Aufgaben der Naturlandstiftung sind insbesondere:
 - a) Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer kreisweiten Biotopvernetzung durch
 - Sicherung ökologisch bedeutsamer Lebensräume,
 - Verbindung dieser Flächen durch Korridore und Trittsteine als Wanderwege für Tiere und Pflanzen,
 - gezielte Entwicklung von neuen naturnahen Lebensräumen und
 - umweltverträgliche Bodennutzung in allen Landschaftsteilen.Die Umsetzung der Biotopvernetzung erfolgt insbesondere durch Erwerb oder durch Abschluss von Nutzungsvereinbarungen von Grundstücken, die der Erhaltung, Entwicklung und Sicherung der Lebensräume von bestandsbedrohten Tieren und Pflanzen dienen. Die Naturlandstiftung übernimmt die Betreuung und Pflege der in ihrem Arbeitsgebiet liegenden Naturlandflächen auf der Grundlage von Entwicklungs- und Pflegeplänen. Die Naturlandstiftung kann die Verwaltung, Erhaltung und Entwicklung von Grundstücken treuhänderisch für Dritte übernehmen, wenn dies für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist bzw. diesem Zweck ausschließlich und unmittelbar dient.
 - b) Bündelung und Abstimmung von lokalen Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege zu einem kreisweiten Biotopverbundkonzept.
 - c) Entwicklung und Umsetzung von kreisweiten Sonderprogrammen, die sinnvoll nur auf überörtlicher Ebene verwirklicht werden können.
 - d) Empfehlungen für den Einsatz von Naturschutzmitteln, die im Main-Kinzig-Kreis eingesetzt werden sollen.
 - e) Die Qualifizierung der im Naturschutz und der Landschaftspflege Tätigen zu unterstützen.
 - f) In der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und zu werben.
 - g) Die Naturlandstiftung im Main-Kinzig-Kreis ist die Stifterin der gemeinnützigen Stiftung Naturland und hat die verpflichtende Aufgabe, diese Stiftung zum Schutz der Natur und Erhaltung der Kulturlandschaft durch Zustiftungen zu unterstützen und die Entwicklung der Stiftung zu fördern.
- (3) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Städten und Gemeinden und unter Beachtung deren Planungshoheit.
- (4) Naturschutz und Landschaftspflege berühren in erster Linie die Belange von Land- und Forstwirtschaft aufgrund der sich überlagernden und konkurrierenden Nutzungsansprüche (Mehrfachnutzung). Die Akzeptanz der Naturlandprojekte durch die Organisationen der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb Voraussetzung für deren Durchführung. Alle Landschaftspflegearbeiten sollen vorrangig an die ortansässigen Landwirte vergeben werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Naturlandstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Naturlandstiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Naturlandstiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) der Landkreis, Städte und Gemeinden sowie deren Verbände,
 - b) Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die entsprechend ihren Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertreten,
 - c) natürliche Personen, die den Zweck und die Ziele der Naturlandstiftung unterstützen.
- (2) Fördernde Mitglieder können werden: Natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen von solchen Personen, sofern sie die Naturlandstiftung in ihrer Arbeit durch finanzielle Zuwendungen, Bereitstellung von Grundstücken oder auf ähnliche Weise unterstützen.
- (3) Personen, die sich um die Ziele des Vereines besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Weiterhin zeichnet die Naturlandstiftung Mitglieder für besondere Leistungen aus.
- (4) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinsatzung schriftlich zu beantragen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand und kann vorgenommen werden
 - wenn ein entsprechend wichtiger Grund vorliegt oder bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung,
 - im Fall der Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Anmahnung. Die zweite Mahnung muss unter Androhung des Ausschlusses erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an den Verein und an dessen Vermögen

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Naturlandstiftung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr- außerdem, wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder der Naturlandstiftung dies schriftlich unter Angaben der Beratungspunkte fordern- einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied der Naturlandstiftung hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Fördernde Mitglieder können beratend mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln; wenn kein ordentliches Mitglied widerspricht, können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung
 - wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder 5 Vorstandsmitglieder und 2 Rechnungsprüfer,
 - nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
 - genehmigt den vorgelegten Jahresabschluss,
 - beschließt den Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - beschließt die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und
 - beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Das Vorschlagsrecht bei Wahlen steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 18 Mitgliedern.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

In den Vorstand entsenden

- einen Vertreter der Kreisversammlung des Main-Kinzig-Kreis
- einen Vertreter die Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises
- einen Vertreter die Forstbetriebe
- einen Vertreter die Stiftung Naturland
- einen Vertreter der Kreisbauernverband
- einen Vertreter der Landschaftspflegere e. V.
- einen Vertreter die Wasser- und Bodenverbände im Main-Kinzig-Kreis

- einen Vertreter die Verbände der Jagdgenossenschaften im Main-Kinzig-Kreis
- je einen Vertreter die drei im Main-Kinzig-Kreis bestehenden Kreisvereinigungen der Jäger im Landesjagdverband Hessen e. V.
- je einen Vertreter die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, die Mitglieder der Naturlandstiftung im Main-Kinzig-Kreis sind, höchstens jedoch drei.

Weiterhin gehören die 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder dem Vorstand an.

- (2) Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen erforderlich, so erfolgen diese für die Restwahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - a) den 1. Vorsitzenden,
 - b) den 2. Vorsitzenden,
 - c) den 3. Vorsitzenden,
 - d) den 4. Vorsitzenden,
 - e) den Schatzmeister,
 - f) den Pressesprecher und
 - g) den Schriftführer.
 Auf die Vorstandspositionen zu b), c) und d) ist je ein Vertreter der Gebietskörperschaften, der Vertreter der Landwirtschaft und der Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu wählen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Ladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung grundsätzlich mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden; sie bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der 1. Vorsitzende sowie der 2., 3. und 4. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, und zwar jeder für sich alleine.
- (8) Im Innenverhältnis gilt, dass sich die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder an die dem Vorstand gegebene Geschäftsordnung zu halten haben.
- (9) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Naturlandstiftung sein.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, für jedes neue Geschäftsjahr bis spätestens 31. März eines jeden Jahres.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

- (3) Eine gegenseitige beitragsfreie Mitgliedschaft mit anderen Organisationen aus dem Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ist möglich.

§ 9

Niederschriften

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind bei den Akten der Naturlandstiftung aufzubewahren.
- (2) Aus den Niederschriften müssen ersichtlich sein
 - Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung bzw. Sitzung,
 - die Namen der Anwesenden, ggf. ist eine Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen,
 - die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit den Abstimmungs- bzw. Wahlergebnissen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung der Naturlandstiftung oder Änderung des Zweckes

- (1) Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Ladefrist von einem Monat durch Einschreiben zu laden.
- (2) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Naturlandstiftung fällt bei deren Auflösung oder Aufhebung an die Stiftung Naturland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

NATURLANDSTIFTUNG

im Main-Kinzig-Kreis

-Verband für Naturschutz
und Landschaftspflege e.V.-

Satzung

2012

